

Entgeltordnung für Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nienburg/Weser

§ 1

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, werden im Landkreis Nienburg/Weser für jedes in Kindertagespflege betreute Kind folgende Pauschalen geleistet:
 1. Sachkosten: 1,10 € pro Stunde
 2. Verpflegungskosten: 0,30 € pro Stunde
 3. Anerkennung der Förderungsleistung: 2,00 € pro Stunde
- (4) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten (auch bei Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten) sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen.
- (5) Sollte die Sachkostenpauschale gem. Absatz 3 die tatsächlich angefallenen Aufwendungen nicht abdecken, so werden auf Nachweis höhere Sachkosten anerkannt, soweit diese angemessen und notwendig sind.
- (6) Die Pauschale für Verpflegungskosten wird nur gewährt, wenn diese Aufwendungen tatsächlich entstehen und nicht von anderer Seite abgedeckt werden (z.B. durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson).
- (7) Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Landkreis Nienburg/Weser eingeht.

§ 2

- (1) Besteht für das Kind ein erhöhter erzieherischer Bedarf, wird die Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung gem. § 1 Absatz 3 mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Die Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfs erfolgt ausschließlich durch die sozialen Dienste des Landkreises Nienburg/Weser.
- (2) Bei Betreuung in Randzeiten wird eine erhöhte Geldleistung gewährt. Zur Berechnung der Leistung für Randzeiten wird die Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung gem. § 1 Absatz 3 mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
Randzeiten sind folgende Betreuungszeiten:
Montag bis Freitag: 5 bis 7 Uhr, 18 bis 22 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage: ganztägig
- (3) Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Fortbildung wird eine Vertretung durch den Landkreis Nienburg/Weser sichergestellt, die laufende Geldleistung wird für diesen Zeitraum weiterhin gewährt.
- (4) Ist die Betreuung länger als 21 zusammenhängende Tage unterbrochen, so wird die Zahlung an die Tagespflegeperson eingestellt.
- (5) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten – und damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwand – werden pauschal mit einer Stunde berücksichtigt. Für Betreuungszeiten zwischen 22 und 5 Uhr werden pauschal 3 Stunden angesetzt.
- (6) Für Kinder unter 3 Jahren kann Kindertagespflege auch gewährt werden, wenn die Eltern bzw. Elternteile arbeitssuchend sind. In diesem Fall wird für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten pro Jahr die laufende Geldleistung für maximal 10 Stunden pro Woche gewährt, um den Eltern eine Arbeitssuche zu ermöglichen. Bei Nachweis eines erhöhten Bedarfes können Umfang und Zeitraum entsprechend angepasst werden.
- (7) Für eine Eingewöhnungs- und Beendigungsphase kann auf Antrag Tagespflege für bis zu insgesamt 20 Stunden bewilligt werden.
- (8) Für Tagespflegepersonen, die nicht die üblichen Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllen, wird der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 20 % gekürzt.
- (9) Soweit für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge das Einkommen der Tagespflegeperson maßgeblich ist, können lediglich die Beiträge anerkannt werden, die sich aus den ausschließlich von öffentlichen Trägern für geleistete Tagespflege erstatteten Kosten errechnen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.